

Urkundenfälschung

§267 StGB

A. Tatbestand

I. objektiver Tatbestand

1. Urkunde

Urkunde ist jede verkörperte Gedankenerklärung, die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist und ihren Aussteller erkennen lässt.

Verkörpert ist eine Erklärung, wenn sie fest mit einer Sache verbunden ist (Perpetuierungsfunktion).

- Nicht verkörpert sind Augenscheinsobjekte, z. B. Fingerabdruck, Spuren, Beschädigungen.
- Technische Aufzeichnungen (§268) werden selbstständig durch ein Gerät hergestellt.
- Lediglich elektronisch gespeicherte Informationen sind mangels Verkörperlichung keine Urkunde, z. B. Tonaufnahmen, eMail.

mit Beweisfunktion Eine Urkunde ist zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet, wenn ihre Eignung objektiv für eine rechtlich erhebliche Tatsache vorliegt (Beweisfunktion).

- Die Beweisbestimmung kann von Anfang an durch den Aussteller oder auch erst später durch einen Dritten gegeben werden (z. B. beleidigender Brief wird vom Empfänger als Beweis benutzt).
- Eine Beweisbestimmung muss dem Dokument gegeben worden sein, nicht also bloße Entwürfe oder persönliche Aufzeichnungen.

Echt ist die Urkunde, wenn sie ihren wirklichen Aussteller erkennen lässt.

Aussteller ist, wer unter Beachtung aller Umstände hinter der Urkunde stehen soll, nicht aber derjenige, der sie körperlich anfertigt. Ist der Aussteller erkennbar, so dient dies der Garantie, wem der Inhalt zugerechnet werden soll (Garantiefunktion).

Sonderformen *Beweis- oder Kennzeichen* sind Gedankenäußerungen, die durch **feste Verbindung** mit einem Gegenstand und die daraus folgende Beweisbestimmung zu Urkunden werden (z. B. Kfz-Fahrgestellnummer, HU-Plakette des TÜV, Eichstempel, Signatur eines Gemäldes; Preis auf der Ware nur, wenn er hinreichend fest verbunden ist; nicht der Eigentümername in Büchern; grds. nicht Fotokopien, eMail, Telefax).
Zusammengesetzte Urkunden sind Gedankenerklärungen, die fest mit einem Bezugobjekt verbunden sind, so dass beide zusammen einen einheitlichen Beweiswert ergeben (z. B. Pfandsiegeln des Gerichtsvollziehers an der Sache, Kfz-Kennzeichen

am Fahrzeug, Beglaubigungsvermerk auf Fotokopie).
Eine Gesamturkunde liegt vor, wenn mehrere Einzelurkunden in dauerhafter Form verbunden werden, so dass ein eigenständiger Erklärungsinhalt entsteht, der mehr ist, als die Einzelerklärung (z. B. Personalakten, Einwohnermeldeverzeichnis).

2. Herstellen oder Verfälschen

a) Herstellen einer unechten Urkunde

Erwecken des Anscheins, diese stamme von einem anderen als von dem, der sie tatsächlich ausgestellt hat.

Nicht der Inhalt ist also entscheidend (wie bei einer schriftlichen Lüge es wäre).

b) Verfälschen einer echten Urkunde

jede nachträgliche Veränderung des gedanklichen Inhalts einer an sich echten Urkunde, so dass der Anschein erweckt wird, die Urkunde habe von Anfang an mit diesem Inhalt bestanden.

c) Gebrauchen

Gebrauchen ist jeder Einsatz der Urkunde, durch die der Getäuschte die Möglichkeit der Kenntnisnahme erhält.

d) Blankettfälschung

Eine Blankettfälschung liegt vor, wenn jemand einem mit der Unterschrift eines anderen versehenen Papier gegen dessen Willen einen urkundlichen Inhalt gibt (z. B. Eintragung eines höheren Betrages als vereinbart).

II. Subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz

2. Absicht zur Täuschung im Rechtsverkehr

Der Täter will durch die Urkunde ein rechtlich erhebliches Verhalten erreichen; Dolus directus 2. Grades genügt, nicht aber Dolus eventualis (Absicht).

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Besonders schwere Fälle (Abs. 3) und Qualifikationen (Abs. 4)

VI. Konkurrenzen

- Tateinheit mit Betrug
- Tateinheit in Bezug auf beweiserhebliche Daten i. S. v. §269
- der Täuschung im Rechtsverkehr steht die fälschliche Beeinflussung einer Datenverarbeitung im Rechtsverkehr i. S. v. §270 gleich